

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 10.06.25

und Antwort des Senats

Betr.: Kinderschutzkonzept Fördern und Wohnen

Einleitung für die Fragen:

Die Sozialbehörde hat im Dezember 2024 endlich ein Kinderschutzkonzept für die Wohnunterkünfte von Fördern und Wohnen (F&W) vorgelegt (vergleiche https://www.foerdernundwohnen.de/fileadmin/user_upload/05_Unternehmen/00_Publikationen/kinderschutzkonzept-foerdern-und-wohnen.pdf). Das Konzept soll für alle Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Eigenbetrieb von F&W, in denen Minderjährige leben gelten. Das vorliegende Konzept hat zwei Teile. In Teil 1 werden die Standards vorgestellt, die unmittelbare Wirkung haben sollen und im Teil 2, diejenigen, die mittel- und langfristige umgesetzt werden sollen. Es gilt den Umsetzungsstand abzufragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Schutz von Kindern in der Freien und Hansestadt Hamburg ist ein vorrangiges Anliegen des Senats und betrifft alle Bereiche, in denen Kinder leben oder sich aufhalten. Seit dem Jahr 2016 gibt es verbindliche einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (örU) in Hamburg. Diese enthalten auch Aspekte des Kinderschutzes und sind weiterhin gültig. Mit der Einstellung von Kinderschutzreferentinnen und -referenten im Jahr 2021 und der Einführung des Kinderschutzkonzepts im Jahr 2024 hat F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) den Kinderschutz in örU weiter in den Fokus genommen und geht damit über gesetzliche Anforderungen hinaus. Sowohl die Erarbeitung als auch die aktuelle Einführung des neuen Kinderschutzkonzeptes werden von den zuständigen Behörden begleitet. Bei der Implementierung durch F&W ist die derzeitige Belegungs- und Platzsituation in der örU insgesamt zu beachten. Die Umsetzung erfolgt daher sukzessive. Zunächst werden die kurz- und mittelfristigen Änderungen unterkunftsübergreifend umgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *In der Einleitung zum Kinderschutzkonzept wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Bedingungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) die kindliche Entwicklung beeinträchtigen. Wie sieht der Senat beziehungsweise die Fachbehörden Eingriffe „von außen“ wie zum Beispiel (nächtliche) Polizeieinsätze oder Angriffe auf die Flüchtlingsunterkünfte?*

Antwort zu Frage 1:

Die Aufgabe der Polizei ist es im Rahmen ihrer Einsätze, die Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Dies gilt sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch im Umfeld. Das Handeln der Polizei ist darauf ausgerichtet, Schaden zu verhindern oder zu verringern sowie Sicherheit und Ordnung für alle Bewohnerinnen und Bewohner (wieder-)herzustellen. Sie schützt somit auch die dort wohnenden Kinder. Betroffenen

Bewohnerinnen und Bewohnern werden bei Bedarf Beratungs- und Unterstützungsangebote gemacht, um das Erlebte zu verarbeiten. Im Übrigen verurteilt der Senat Angriffe auf Unterkünfte der örU auf das Schärfste.

Frage 2: *Im Kinderschutzkonzept für F&W wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die „Ergänzung des Unternehmens um das Geschäftsfeld des Hotel- und Betreibermanagements als Notmaßnahme auf Grund einer Unterbringungskrise“ zu weiteren Abweichung von Standards führen kann. Vor diesem Hintergrund: Wie viele geflüchtete Kinder sind mit ihren Eltern zum Stichtag 31.05.25 in Hotels untergebracht?*

Antwort zu Frage 2:

Zum Stichtag 30. April 2025 waren an örU-Interimsstandorten (unter Berücksichtigung von ausschließlich Hotels und Hostels) 3.742 Personen untergebracht. Darunter befanden sich 1.397 minderjährige Personen.

Statistische Erhebungen von Daten zur Belegung der Unterkünfte und zur Sozialstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner werden regelhaft zu festen Stichtagen erhoben. Für den Stichtag 31. Mai 2025 liegen noch keine Daten für die örU einschließlich der Interimsstandorte vor. Diese werden voraussichtlich erst zur Monatsmitte Juni 2025 vorliegen.

Frage 3: *Wie können die in Hotels untergebrachten Kinder an den Angeboten zur Sicherstellung ihrer Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention und UNICEF-Mindeststandards beteiligt werden? (Seite 2)*

Antwort zu Frage 3:

Eine menschenwürdige Unterbringung und der damit einhergehende Schutz vor Gewalt sind durch die Unterbringung in Hotels gewährleistet. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden bedarfsorientiert durch das mobile Einsatzteam von F&W beraten und nach Möglichkeit in Angebote im Sozialraum vermittelt. Die Hotelstandorte verfügen über Listen relevanter Telefonnummern, wie unter anderem der Notrufnummer des Kinder- und Jugendnotdienstes beim Landesbetrieb Erziehung und Beratung und sind dazu aufgefordert, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse an F&W zu melden.

Das Förderprogramm „Sozialräumliche Integrationsnetzwerke“ (SIN) fördert bezirkliche Angebote für alle Altersgruppen. Sie sind partizipativ auf die Stärkung der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Sie finden an verschiedenen Standorten oder in Einrichtungen in der Umgebung statt. Die Unterkunftsleitungen beziehungsweise das mobile Einsatzteam von F&W werden über Angebote in der Nähe informiert, die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten über mündliche Ansprache oder Aushänge Informationen zu diesen Angeboten. Dies gilt auch für die Hotelstandorte.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Das Kinderschutzkonzept soll für alle Bereiche gelten. Sind Stand 31.05.25 alle Bereiche dazu informiert worden?
Wenn ja, in welchen Zeiträumen ist das geschehen?
Wenn nein, wann wird das für die fehlenden Gruppen des Personals umgesetzt? Bitte für jede Gruppe die Zieldaten nennen.*

Antwort zu Frage 4:

Am 2. Dezember 2024 wurden alle Beschäftigten von F&W über eine Organisationsverfügung durch die Geschäftsführung über das Inkrafttreten des Kinderschutzkonzeptes informiert.

Frage 5: *Bis wann sind die Wachdienste und Honorarkräfte im Kinderschutz geschult beziehungsweise geschult worden und mit welcher Kompetenz qualifiziert sich die mit der Schulung beauftragte Referentin beziehungsweise der mit der Schulung beauftragte Referent?*

Antwort zu Frage 5:

Gemäß Kinderschutzkonzept sind (verpflichtende) Fortbildungen beziehungsweise Schulungen für die Teamleitungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unterkunft- und Sozialmanagements (UKSM) und den Technischen Dienst sowie die Eigenreinigung vorgesehen. In der örU wird im Regelfall kein Wachdienst eingesetzt. Externe Dienstleister, darunter insbesondere Anbieter von Wachdiensten sowie Honorarkräfte, werden von F&W auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen und sind gehalten, bei Bewerbungen auf Ausschreibungen von F&W entsprechende Einhaltungspflichten abzugeben und Beschäftigte hinreichend zu informieren.

Frage 6: *Ab wann wird in allen Unterkünften das Gewalt-Schutzkonzept bei Kindeswohlgefährdungen gelten? (Seite 3)*

Antwort zu Frage 6:

Einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte wurden bereits im Jahr 2016 in Hamburg verbindlich eingeführt, siehe hierzu <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/integration/fluechtlinge/gewaltschutz-einrichtungen-39636>.

Frage 7: *Bis wann haben die verschiedenen auf Seite 3 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche der Einrichtungen eine Schulung für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erhalten und mit welcher Kompetenz qualifiziert sich die mit der Schulung beauftragte Referentin beziehungsweise der mit der Schulung beauftragte Referent?*

Antwort zu Frage 7:

Die im Kinderschutzkonzept aufgeführte (verpflichtende) Fortbildung für die Teamleitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKSM wird durch den Kinderschutzkoordinator des Bezirksamts Hamburg-Mitte durchgeführt. Die Fortbildung zur Sensibilisierung in vereinfachter Form für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen Dienstes und der Eigenreinigung wird F&W-intern durch das Referat Kinderschutz angeboten. Die Teilnahme an den Fortbildungen erfolgt nach einem intern festgelegten Stufenmodell. Die zeitliche Planung insgesamt ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

Frage 8: *Wer ist von der Stellenbeschreibung verantwortlich für die Weiterentwicklung und Neuerungen des Kinderschutzkonzeptes?*

Antwort zu Frage 8:

Das Referat Kinderschutz bei F&W ist für die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes zuständig.

Frage 9: *Welche Finanzen stehen 2025 bis 2030 für Investitionen im Teil 1 und 2 zur Verfügung, um erforderliche bauliche und personelle Kapazitäten zu schaffen? Bitte für die Teile getrennt angeben und Maßnahmen nennen.*

Antwort zu Frage 9:

Für das Jahr 2025 ist die Einrichtung und Etablierung weiterer kinderfreundlicher Räume in Planung beziehungsweise in Umsetzung (ein Raum pro Bezirk). Für die Ausstattungskosten sind 6.000 Euro pro Raum vorgesehen, mögliche Kosten für Umbaumaßnahmen werden standortspezifisch bestimmt. Zur Umsetzung von kinderfreundlichen Räumen stehen im Jahr 2025 630.000 Euro für Personal- und Sachkosten bei der zuständigen Behörde bereit. Für die Folgejahre gibt es noch keine Entscheidung über die Höhe dieser Mittel.

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt sukzessive und ist unter anderem abhängig von der Anzahl der Menschen mit Unterbringungsbedarf und der entsprechenden Kapazitätsentwicklung des Unterbringungssystems insgesamt. Daher ist eine belastbare Aussage zur Finanzierung bis zum Jahr 2030 derzeit nicht möglich.

Frage 10: *Wie ist gesichert, dass in allen Unterkünften mit Kindern die Risiko- und Ressourcenanalyse von der „internen Begleitgruppe“ durchgeführt wird?*

Antwort zu Frage 10:

Im Rahmen der internen Begleitgruppe sollen strukturelle und arbeitsfeldspezifische Risiken und Ressourcen identifiziert werden können, ohne dass dies einer standortübergreifenden Risiko- und Ressourcenanalyse an allen Standorten entspricht. Ein modellhafter Prozess zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten mit den Beschäftigten und Minderjährigen vor Ort findet aktuell am Interimsstandort Schnackenburgallee statt. Die Erkenntnisse sollen auch in die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes von F&W einfließen.

Frage 11: *Wer führt diesen Organisationsentwicklungsprozess durch? Ist mit diesem schon begonnen worden?*

Wenn ja, wann und in welche Schritten wurden vorgegangen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 11:

Der Prozess wird durch das Referat Kinderschutz gemeinsam mit der Begleitgruppe initiiert. Dabei werden sowohl unternehmensinterne Einheiten als auch externe Partnerinnen und Partner einbezogen, die inhaltlich zum Konzept beitragen können. Die Einbindung erfolgt themenspezifisch und bedarfsorientiert. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe befindet sich derzeit in Abstimmung.

Frage 12: *Wurde das mehrsprachige Handout für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkünfte verteilt?*

Wenn ja, wann ist das geschehen?

Wenn nein, warum nicht und wann soll das umgesetzt werden?

Antwort zu Frage 12:

Die entsprechenden Handouts wurden gemeinsam mit dem Kinderschutzkonzept per Organisationsverfügung eingeführt und sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich. Diese sind aufgefordert, die Handouts an die Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen.

Frage 13: *Wann beginnt die Fortbildung in den Familien zum Thema Kindesmisshandlungen und mit welcher Kompetenz qualifiziert sich die mit der Schulung beauftragte Referentin beziehungsweise der mit der Schulung beauftragte Referent?*

Antwort zu Frage 13:

Die Fortbildung „Kindesmisshandlung in der Familie: erkennen/verstehen/helfen“ richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W und wird durch den Kinderschutzkoordinator des Bezirksamts Hamburg-Mitte angeboten. Eine Fortbildung für untergebrachte Familien ist im Kinderschutzkonzept nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

Frage 14: *Wann fand beziehungsweise findet die jährliche Fortbildung für die „Freiwilligen“ statt und mit welcher Kompetenz qualifiziert sich die mit der Schulung beauftragte Referentin beziehungsweise der mit der Schulung beauftragte Referent?*

Antwort zu Frage 14:

Das Fortbildungskonzept für die ehrenamtlich Engagierten bei F&W wird derzeit überarbeitet. Unabhängig davon bietet das Referat Kinderschutz weiterhin eine Schulung an.

Frage 15: *Stehen die Anlagen 1-4 der Öffentlichkeit zur Verfügung?
Wenn ja, wo sind sie einsehbar?
Wenn nein, warum stehen sie der Öffentlichkeit nicht zu Verfügung?
(Seite 5)*

Antwort zu Frage 15:

Interne Verfahrensbeschreibungen und Arbeitsdokumente von F&W stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Frage 16: *Wer entscheidet über den Punkt, wann es von der Prävention zur intervenierenden Schutzarbeit übergeht? Gibt es dazu Vorgaben für die kollegiale Beratung?*

Antwort zu Frage 16:

Die Entscheidung, wann intervenierende Schutzarbeit geleistet wird, trifft das jeweilige Team in der Unterkunft nach eigener fachlicher Einschätzung, gegebenenfalls nach einer fachlichen Beratung gemäß § 8b Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII). Es bestehen keine Vorgaben für die kollegiale Beratung.

Frage 17: *Welche Hilfen erhalten pädagogische Fachkräfte beim Aufbau der stadtteilbezogenen Datenbank, um Kontakte zum Jugendamt, Jobcenter, und Sozialraum aufzubauen?*

Antwort zu Frage 17:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften verfügen in der Regel bereits über ein breit gefächertes Netzwerk, welches die benötigten Informationen und Kontaktdaten zu externen Hilfsangeboten in den jeweiligen Stadtteilen beinhaltet. Der Angebotskatalog kann ergänzend dabei unterstützen, die jeweiligen Angebote themenbezogen (zum Beispiel Frühe Hilfen oder Gewaltschutzberatungsstellen) an den Bedarfen der Unterkunft orientiert aufzulisten. Die vorhandenen Informationen können auch an die pädagogischen Fachkräfte der kinderfreundlichen Räume weitergegeben werden, um so die Netzwerkarbeit zu stärken. Bei Bedarf kann auch das Referat Kinderschutz bei der Vernetzung beraten.

Frage 18: *Einrichtungen sollten laut Kinderschutzkonzept eine möglichst gut entwickelte Infrastruktur vorweisen. In welchen Unterkünften ist das nicht möglich? Bitte die Einrichtungen nennen. Bitte auch angeben durch welche Maßnahmen das behoben werden kann und wie der Senat beziehungsweise die Fachbehörden das in Zukunft an den einzelnen Standorten sicherstellen können.*

Antwort zu Frage 18:

Bereits bei der Eignungsprüfung wird die Infrastruktur von potenziellen Standorten geprüft und nimmt Einfluss auf die Entscheidungsfindung. Bei der Planung neuer Standorte wird versucht, eine möglichst gute Anbindung und Infrastruktur zu gewährleisten und bei Bedarf deren Entwicklung zu fördern zum Beispiel durch die Einrichtung einer Halboffenen Kinderbetreuung (HOB) bei entsprechender Platzzahl. Aufgrund der anhaltenden Kapazitätsengpässe kann dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Dies wird bei der Belegungsplanung entsprechend berücksichtigt. Die zuständigen Behörden und die Bezirksämter stimmen sich eng ab, um Bedarfe an einzelnen Standorten zu erkennen und gegebenenfalls entsprechende Angebote zu schaffen, zum Beispiel im Rahmen der Förderrichtlinie SIN. In der für die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte keine Abfrage der einzelnen Einrichtungen erfolgen.

Frage 19: *Ist der „Begrüßungsordner inzwischen überall vorhanden?*

Wenn nein, warum nicht? In welchen Bereichen ist das nicht der Fall? (Seite 5) Wie ist im Rahmen der Begrüßung von Familien in einer Unterkunft sichergestellt, dass die besonderen Bedarfe beziehungsweise die Vulnerabilität (Behinderungen, Erkrankungen, besonderer Schutzbedarf) berücksichtigt wurden?

Antwort zu Frage 19:

Der Begrüßungsordner, der bereits vor Inkrafttreten des Kinderschutzkonzeptes bestand, wurde in Bezug auf das Kinderschutzkonzept inhaltlich ergänzt. Dieser wird bei Einzug in Papierform übergeben. Es kann jedoch vorkommen, dass besondere Bedarfe und Vulnerabilitäten erst nach dem Einzug oder im Zuge der weiteren Beratung bekannt werden.

Frage 20: *Wie wird im Schutzfalle bei einem Kind, die Interventionskette (§ 8 b SGB VIII) geübt, um schnell den Kontakt zu den ASD-Kinderschutzkoordinatoren zu schaffen? (Seite 6)*

Antwort zu Frage 20:

Der Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist bei F&W durch eine verbindliche Verfahrensbeschreibung geregelt. Hierzu gehört auch die Beratung nach § 8b SGB VIII. Die jeweiligen Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirke sind in den Unterkünften bekannt und die entsprechenden Kontaktdaten hinterlegt. Bei Fragen können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W jederzeit an das Referat Kinderschutz von F&W wenden.

Frage 21: *Wie und durch wen wird der Compliance-Kodex wachsam umgesetzt?*

Antwort zu Frage 21:

Der Compliance-Referent prüft Verdachtsmeldungen und führt interne Schulungen sowie die jährliche Compliance-Risikoanalyse durch. Zusammen mit der Abteilung Korruptionsprävention bildet er das Compliance Management System (CMS) bei F&W. Er unterstützt so den Leiter Integriertes Management und Unternehmensentwicklung in der Rolle des Compliance-Beauftragten und berichtet regelmäßig an die Geschäftsführung.

Frage 22: *Wie sehen die niedrighschwelligen Beschwerdemöglichkeiten der Unterkunftsbewohnerinnen und -bewohner aus (Fragebogen)? (Seite 7)*

Antwort zu Frage 22:

Die Bewohnerinnen und Bewohner können Beschwerden mündlich, telefonisch oder schriftlich in der Unterkunft oder über die Zentrale in einer offenen Sprechstunde, digital oder postalisch äußern. Sie werden in der Unterkunft über diese Möglichkeiten informiert. Auch auf der Website erläutert F&W das Feedbackmanagement in verschiedenen Sprachen.

Frage 23: *Gibt es bereits bei den Gruppenräumen für die Kinderfreundlichen Räume (KFR) Standards?*

Wenn ja, in welchen?

Wenn nein, bis wann wird das sichergestellt?

Antwort zu Frage 23:

Der kinderfreundliche Raum soll zusätzlich zum regulären Gemeinschaftsraum in der örU eingerichtet werden. Die Gestaltung des Raumes richtet sich an die unterschiedlichen Altersgruppen der Einrichtung, damit strukturierte Lern- und Spielangebote sowie Erholung und Ruhe geboten werden können. Er wird immer von einer pädagogischen Fachkraft betreut. Der Raum ist barrierearm und kultursensibel einzurichten. Die Mindestgröße des Raumes soll 40 m² entsprechen. Im Idealfall befindet sich der Raum im Erdgeschoss und ist mit einem Bodenbelag ausgestattet, der leicht zu reinigen und

barrierearm ist. Der Raum soll außerdem über gesicherte Fenster verfügen. Sofern es baulich umsetzbar ist, sollen auch nach Geschlechtern getrennte (Kinder-)Toiletten, inklusive entsprechender Waschbecken, verfügbar sein. Die Standards der kinderfreundlichen Räume sind in einem Eckpunktepapier festgehalten, das sich derzeit in der Überarbeitung befindet.

Frage 24: *Welches Vorgehen ist vereinbart, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft nicht da sind und die Bewohner die kinderfreundlichen Räume (KFR) trotzdem nutzen wollen? (Seite 8)*

Antwort zu Frage 24:

Eine Nutzung der kinderfreundlichen Räume ohne Anwesenheit von betreuenden Personen ist derzeit nicht vorgesehen. Bei den betreuenden Personen handelt es sich nicht um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W, sondern beispielsweise um die pädagogischen Fachkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Freiwillige anderer Träger. Dies ist auch außerhalb der Präsenzzeiten von F&W möglich.

Frage 25: *Wie sehen die Rückzugsmöglichkeiten für Zielgruppen und spezifische Unterbringungsmöglichkeiten aus?*

Antwort zu Frage 25:

Die zielgruppenspezifische Unterbringung und die damit einhergehenden besseren Rückzugsmöglichkeiten beziehen sich auf die Belegung innerhalb einer Unterkunft. Hier wird darauf geachtet, dass Familien – entsprechend der Gegebenheiten der jeweiligen Gebäude – möglichst in separaten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Fluren, getrennt von Alleinstehenden, untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sollen Flur- beziehungsweise Wohneinheiten abschließbar gestaltet sein.

Frage 26: *Unter Monitoring und Evaluation ist auf Seite 8 eine regelmäßige Überprüfung mit Abfrageinstrument angegeben. Findet das Monitoring statt.*

Wenn ja, welche Ergebnisse gibt es?

Wenn nein, warum hat es nicht stattgefunden? Bitte Einrichtungen und Gründe nennen (Seite 9).

Antwort zu Frage 26:

Im Rahmen des Monitorings hat bereits eine erste Abfrage stattgefunden. Der Umsetzungsstand in den Unterkünften ist unterschiedlich und unter anderem abhängig von räumlichen Gegebenheiten. Das Monitoring wird jährlich wiederholt und zukünftig mit der Entwicklung einzelner Maßnahmen zur umfassenderen Umsetzung verknüpft.

Frage 27: *Wer übernimmt letztlich die Verantwortung für das Monitoring und die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes von F&W und sorgt für die partizipative Weiterentwicklung auf fachlicher Basis? (Seite 9)*

Antwort zu Frage 27:

Die Verantwortung für das Monitoring und die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes sowie dessen partizipative Weiterentwicklung liegt im Referat Kinderschutz von F&W. Die zuständigen Behörden begleiten F&W bei der Implementierung und Weiterentwicklung.

Frage 28: *Wie und wo wird über die Ergebnisse der Evaluation berichtet werden?*

Antwort zu Frage 28:

Die zuständigen Behörden stehen in regelmäßigem Austausch mit F&W zum Kinderschutzkonzept. In diesem Rahmen wird über die Ergebnisse der Evaluation berichtet. Darüber hinaus wird F&W intern über die Ergebnisse berichten.

Frage 29: *Wie sieht der Meldebogen Besondere Vorkommnisse (BV) aus, um ASD und Sozialbehörde zu informieren über Kindeswohlgefährdungen und Aktivierung der Nichteinhaltung? Bitte als Anlage beifügen (Seite 10).*

Antwort zu Frage 29:

Es wird zwischen der Meldung sogenannter Besonderer Vorkommnisse (BV) und der Meldung zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die Meldung Besonderer Vorkommnisse erfolgt digital bei F&W und kann Vorkommnisse unterschiedlicher Art innerhalb einer Unterkunft erfassen. BV können auch einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung begründen, sind aber nicht gleichzusetzen mit der Meldung eines Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung beim zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Für Verdachtsmeldungen beim ASD wird derzeit der offizielle Meldebogen der Stadt Hamburg genutzt (siehe <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/familie/kinderschutz/mitteilungsbogen-kindeswohlgefaehrung-36078>). Die für Soziales zuständige Behörde wird nicht über Meldungen informiert, sondern erhobene Zahlen werden ausgetauscht und miteinander verglichen.

Frage 30: *Welche Gründe gibt es bei der Verlegung und Ausweisung von Familien aus der Unterkunft?*

Antwort zu Frage 30:

Verlegungen und Ausweisungen von Familien erfolgen vorrangig zur Wahrung des sozialen Friedens, bei besonderen Unterbringungsbedarfen oder bei Schließungen von Einrichtungen. Die bereits erfolgte sozialräumliche Anbindung der Familien wird hierbei, wo möglich, berücksichtigt.

Frage 31: *Wie sieht die Organisation AVS (Aufnahme- und Vermittlungsstelle) aus?*

Antwort zu Frage 31:

Die Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) ist als Abteilung von F&W für die zentrale Belegungssteuerung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zuständig. Die AVS weist Anspruchsberechtigten freie Plätze in örU zu. Zudem bearbeitet die AVS Ausweisungen sowie Verlegungsanträge aus den Unterkünften und ermittelt anlassbezogen neue Plätze für bereits in örU untergebrachte Personen.

Die Abteilung wird von einer Bereichsleitung verantwortet. Die AVS besteht insgesamt aus drei Teams, jeweils mit einer Teamleitung und derzeit insgesamt zwölf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, welche in feste bezirkliche Zuständigkeiten aufgeteilt sind. Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz sensibilisiert und beachten dies im Rahmen der Möglichkeiten bei allen Belegungsentscheidungen.